

07.11.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie

Punkt 62 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Beamte, Richter oder Soldat seinen Hauptwohnsitz in einer dieser Gemeinden begründet."

Begründung

Nach der Begründung des Entwurfs des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften soll mit der örtlichen Prämie erreicht werden, daß qualifizierte und motivierte Beamte für Ballungsgebiete gewonnen werden können.

Ein die Prämienzahlung rechtfertigender Sachverhalt ist daher nur gegeben, wenn aufgrund der Zuweisung des dienstlichen Wohnsitzes in einer der Gemeinden mit besonders hohem Mietpreisniveau dort der Hauptwohnsitz neu begründet wird.

Die Zahlung der Prämie an Beamte, Richter und Soldaten, die bereits - möglicherweise seit vielen Jahren - in einer dieser Gemeinden wohnen, würde den Zweck der Leistung verfehlen und unnötige Mehrkosten verursachen.

Auf die entsprechende Stellungnahme des Bundesrates vom 16.02.1990 zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 13/90 (Beschluß) - wird Bezug genommen.

Ausgeliefert am
07. NOV. 1990